

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2204

Behinderung: Behindertenheim Oberwald, Biberist – Taxbewilligung 2004

1. Ausgangslage

Gemäss Budgeteingabe vom 31. Oktober 2003 stellt das Behindertenheim Oberwald, Biberist, das Gesuch um Bewilligung der Heimtaxen für das Jahr 2004.

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

2. Beschluss

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 1289 vom 1. Juli 2003 (Budgetweisungen für das Jahr 2004).

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1. Januar 2004 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen: Fr. 102.-- pro Tag

Für übrige Heimbewohner/innen sowie für Personen in Einrichtungen mit geringer Betreuungsintensität: Fr. 60.-- pro Tag

1. Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Taxe wird wie folgt bewilligt:

Pensionspreise für IV-Berechtigte:

Nettotageskosten

Fr. 171.-- (Wohngemeinschaft Ahorn)

Fr. 355.-- (Wohnheim inkl. Beschäftigungsstätte)

Diese Änderung erfolgt auf den 1. Januar 2004.

2. Die Taxen gelten ab 1. Januar 2004.

2

3. Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.
4. Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

5. Allfällige Betriebsdefizite können nur nach vorgängigen Budgetverhandlungen und besonderem Regierungsratsbeschluss subjektbezogen in Aussicht gestellt werden.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

L:\soz\behindertenheime\Oberwald.bib\RRB_Taxen2004.doc)

AGS, Ablage (1)

Aktuarin der SOGEKO (1)

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil (1)

Stiftung Solothurnisches Pflegeheim für Behinderte, Herr Dorian Rota, Marsstrasse 3, 4500 Solothurn

Behindertenheim Oberwald, Herr Rolf Eichenberger, Waldstrasse 27, 4562 Biberist (1)